jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/21 10ObS228/03g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

Vertrag Österreich - Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter Art1
BPGG §3 Abs1 Z5
KOVG §60
Verordnung (EWG) Nr 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art4

Rechtssatz

Auch nach Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland besteht weiterhin Anspruch auf Gewährung der Witwenrente nach dem KOVG 1957 und damit auf eine Grundleistung, die einen Anspruch auf Bundespflegegeld als Annexleistung rechtfertigen würde. Ob das zuerkannte Bundespflegegeld aufgrund der Bestimmungen der Verordnung Nr 1408/71 nach Deutschland zu exportieren ist, hängt davon ab, ob nach den speziellen Zuständigkeitsvorschriften (vgl Art 19 Abs 1 Buchstabe b, 25 Abs 1 Buchstabe b und 28 Abs 1 Buchstabe b der Verordnung) eine Leistungszuständigkeit eines österreichischen Krankenversicherungsträgers gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 228/03g
  Entscheidungstext OGH 21.10.2003 10 ObS 228/03g
  Veröff: SZ 2003/131

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118194

Dokumentnummer

JJR_20031021_OGH0002_010OBS00228_03G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at